



## **Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik Hof Egenburg“**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB**

#### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung ist im Wesentlichen durch folgende Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erfolgt:

- Förderung erneuerbarer Energien als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung (dem Ausstoß von CO<sup>2</sup>-Emissionen wird entgegengewirkt).
- Ökologische Baubegleitung: Die Umsetzung der einzelnen festgesetzten Maßnahmen (Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ist von einer Fachkraft als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu betreuen, zu dokumentieren und die erfolgte Umsetzung zu melden. Die damit beauftragten Personen sind der Naturschutzbehörde zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der arten- und naturschutzfachlichen Vorgaben gegenüber den ausführenden Firmen weisungsbefugt sein.
- Durchführung der Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (durch fachkundige Personen begleitete geeignete Vergrämuungsmaßnahmen i.V.m. und funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß und Schutz angrenzender, ökologisch bedeutsamer Strukturen
- Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lager- und Verkehrsflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs auf ausgewiesenen Baunebenflächen zulässig. Diese sind auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- Zauneidechse: Es sind vorhandene Zufahrten zu den Ackerflächen zu nutzen. Bauzeitliche Abzäunung mit einem Bauzaun und Reptilienzaun im Bereich nachgewiesener Reptilienvorkommen (östlicher Rand entlang Flurstück Fl. Nr. 3678, und 3112/2) und mehrmalige Überprüfung durch eine fachkundige Person auf die Funktionsfähigkeit (kein Einknicken des Zaunes, usw.) während der Bauausführung, oder Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechse, d.h. nicht von Anfang April bis Ende September.  
Der Lebensraum entlang der brachgefallenen Obstplantage (B 54) im Norden des Hofes sowie die an den potenziellen Lebensraum angrenzende Wiese (siehe Abbildung 2 in der saP) ist vor Baubeginn ab Mitte März für die Zauneidechse unattraktiv zu gestalten. Die Vegetation ist dauerhaft kurz zu halten, mit Entfernen des Schnittguts, bis zum tatsächlichen Eingriff. Vor dem Eingriff ist an 3 Terminen mit geeigneter Witterung durch langsames Abgehen zu prüfen, ob der Eingriffsbereich frei von Zauneidechsen ist.
- Gehölzbrütende Vogelarten: Wenn die Gehölze der brachgefallenen Obstplantage im Nordwesten des Hofes entlang von Zauneidechsenlebensraum (siehe Abbildung 2 in der saP) entfernt werden müssen, sind diese ohne Eingriffe in den Boden zwischen 01. Oktober und 28. Februar auf Stock zu setzen (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln). Es ist

besondere Vorsicht geboten, da die Gehölze sich innerhalb von Zauneidechsenlebensraum befinden.

- Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der unverbauten Bereiche des Sondergebietes, Verwendung von standortgemäßem, autochthonem Saatgut (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität).
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune; Lage der Einfriedung innerhalb des Sondergebietes, d.h. zwischen Photovoltaik-Freiflächenanlage und Ausgleichsfläche (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild).
- Festsetzung interner Ausgleichsflächen/-maßnahmen unmittelbar randlich des geplanten Sondergebietes mit dem Ziel der landschaftlichen Einbindung (Anlage von Hecken, Obstbäume) und Ausgleichsflächen aus Gründen des Artenschutzes (Anlage von Blühstreifen - CEF-Maßnahme) auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Großrinderfeld (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biodiversität, Schutzgut Landschaftsbild).
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort (Schutzgut Wasser).
- Rückbau der Anlage nach Beendigung der energetischen Nutzung durch vertragliche Sicherung (Schutzgut Boden, Schutzgut Fläche).
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen (Schutzgut Landschaftsbild).

Das Vorhaben liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und naturschutzfachlich begründeten Schutzgebiete und hat auch keine Auswirkungen auf diese.

Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die ebene Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

## 2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, welche Einschränkungen in der Begehbarkeit der Talaue am Rimbach befürchtete. Eine Begehbarkeit der Talaue besteht bisher nicht, da kein Weg ausgemarkt ist. Ferner wird nur eine Teilfläche einer Talseite des Rimbaches für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:  
Mögliche Blendwirkung, Lärm und Elektromagnetische Strahlung
- Schutzgut Boden:  
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen,
- Schutzgut Wasser:  
Umgang mit Niederschlagswasser und wassergefährdeten Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:  
Besonderes Artenschutzrecht Feldlerche
- Schutzgut Landschaft:  
Bestehende und geplante Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen,
- Schutzgut Fläche:  
Flächenverbrauch
- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:

Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, Rückbauverpflichtung, Emissionen durch Steinbrüche (Staub Erschütterungen), Zugang entlang Rimbach, Blendwirkung Flugbetrieb, Duldung Tiefflug Hubschrauber

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

### 3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz (durch Pacht) der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

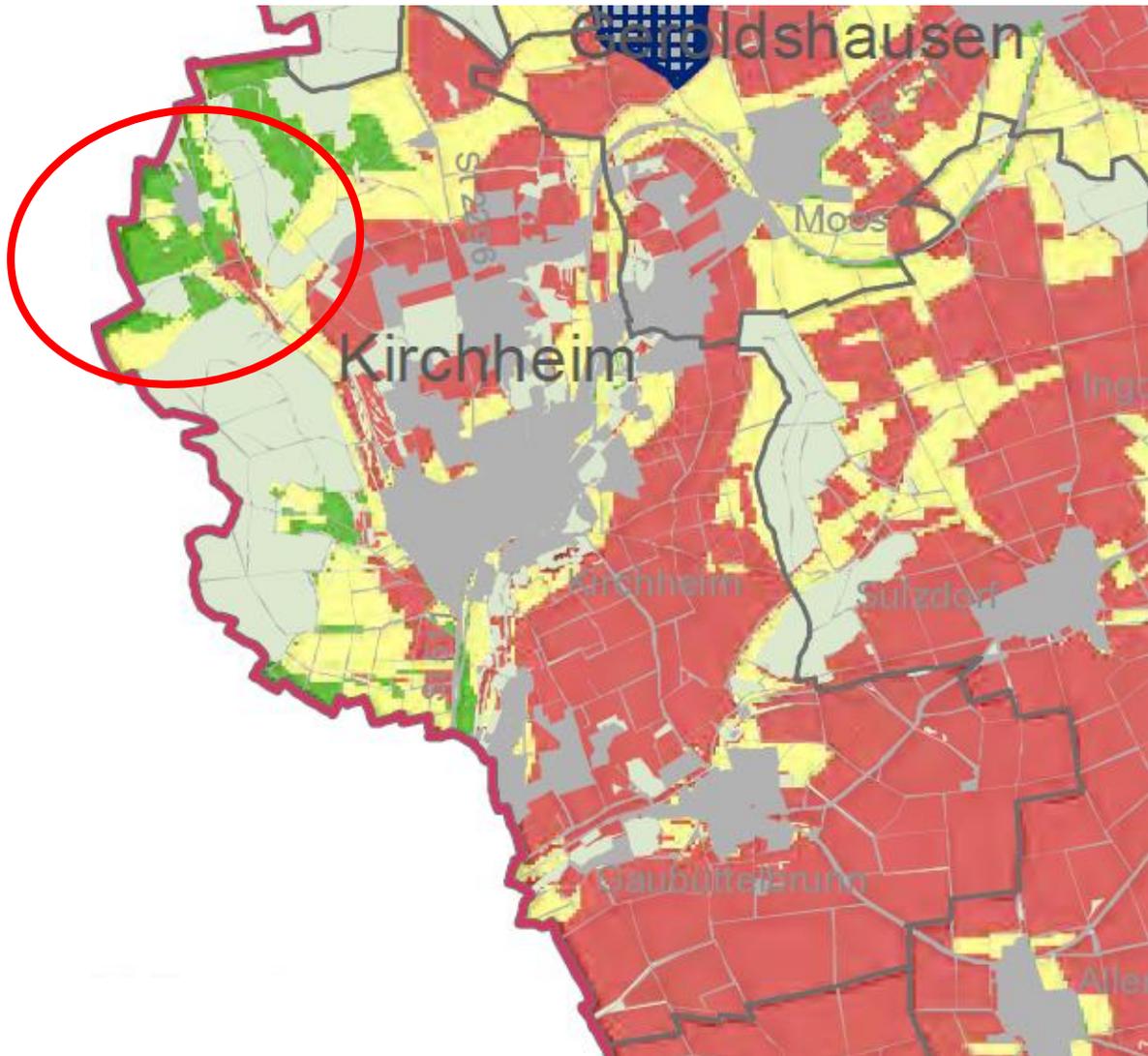
Die überplanten Flächen befinden sich auf großflächig, landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Egenburgerhof. Der Geltungsbereich der Teilflächen liegt entweder außerhalb von besonderen kulturlandschaftlichen Merkmalen oder wertgebenden Landschaftsstrukturen, bzw. diese werden als zu erhaltende Strukturen festgesetzt (Biotop in Teilfläche 1: Biotop: 6325-0056-015 und -013 und Teilfläche 4: Biotop: 6324-0001-003) und sind mit Verbundstrukturen um die Anlage (Teilflächen 1 und 4) vernetzt.

Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum Vorbelastungen durch die drei Windkraftanlagen am Rosenberg auf. Weitere landschaftliche Beeinträchtigungen bestehen mit den weiteren FF-PVA östlich des Vorhabens und den großflächigen Kalksteinbrüchen in der Umgebung.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts (einschließlich Biotop) bzw. Wasserrechts.

Der Standort liegt ferner außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung. Mit der Aufteilung in Teilflächen werden auch die wassersensiblen Bereiche berücksichtigt.

In der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) werden die Teilflächen des Vorhabens als Standorte mit geringem Raumwiderstand eingestuft (grüne Farbe in der folgenden Abbildung). Im gesamten Gemeindegebiet weisen die Flächen um den Hof Egenburg den geringsten Raumwiderstand auf, während landwirtschaftliche Flächen im übrigen Gemeindegebiet mit mittlerem oder hohem Raumwiderstand hinsichtlich der Errichtung von FF-PVA eingestuft sind.



Planausschnitt Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) mit Lage des Plangebietes (roter Kringle)

Für die wenigen Flächen mit mittlerem Raumwiderstand innerhalb des Geltungsbereiches der Teilflächen ist folgendes Kriterium ausschlaggebend:

- Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit > 61-75 Bodenpunkte

Die Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit wurden, weitgehend gemieden. Im Bereich der Teilfläche 5 sind die besseren Bodenstandorte nicht im Geltungsbereich einbezogen. Auch bei der Teilfläche 2 wurde die besseren Bodenstandorte östlich des Rimbaches bei der Planung ausgeklammert. Dass dennoch Böden mit besseren Bodenstandorten in den Teilflächen 2,3 und 4 in Anspruch genommen wurden, ist der Tatsache geschuldet, dass eine Abgrenzung der FF-PVA nur mit Bezug auf die Bodenwertzahlen nicht sinnvoll möglich gewesen wäre. Hinsichtlich der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde eine sinnvolle Abgrenzung gefunden.

Artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich im Umfeld der Anlage der geplanten FF-PVA lösen (Feldvögel hier Feldlerche) sowie durch Vermeidungsmaßnahmen (Zauneidechse und Feldlerche).

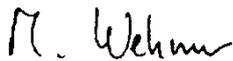
Im Umfeld des Egenburghofes befinden sich kein Bodendenkmäler.

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Planungsbereich durch die drei Windkraftstandorte am Rosenberg. Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes und des Naturschutzes werden durch die Wahl des Standortes berücksichtigt. Im Vergleich mit anderen Standorten in Kirchheim erscheint der Standort aufgrund der Vorbelastungen und den weiteren Beeinträchtigungen mit großflächigen Kalksteinabbaugebieten und FF-PVA Anlagen geeignet.

In Anbetracht der Belange Boden und in der Folge auch der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung in der vorgesehenen Flächengröße für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung auch im Hinblick der Leitungstrasse zum Einspeisepunkt aus regenerativen Energien zu ermöglichen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer FF-PVA unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 12.12.2023



Max Wehner,  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt